

**Satzung
über den Umweltbeirat
der Gemeinde Uffing a. Staffelsee
(Umweltbeiratssatzung – UBS)**

Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung — GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes — KAG (BayRS 2024-1-1), in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes — KG — (BayRS 2013-1-1F) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

Präambel

Sämtliche in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise. Zur Erledigung bestimmter Umweltthemen kann ein Umweltbeirat gebildet werden. Diese haben zumeist lediglich Anhörungsrechte und können für die Gemeindevertretung Empfehlungen erarbeiten. Beiräte sollen, die Interessen betroffener Bürger vertreten und die Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellen. Die aus dem Gemeinderat benannten Ansprechpartner für die Beiräte sind das Bindeglied für die Arbeit zwischen den Gremien. Sie sollen bei der Gemeinderatsarbeit als Verbindungsperson für die Themen des Beirats tätig sein.

§1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Gemeinde Uffing a. Staffelsee bildet einen Umweltbeirat.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in Fragen des Natur-, Klima-, Tier- und Umweltschutzes zu beraten, insbesondere bei
 - Bauleit-, und Landschaftsplanung,
 - Hochbaumaßnahmen,
 - Energieberatung,
 - Energiesparen,
 - Energieversorgung,
 - Unterhalt und Pflege Grünflächen sowie
 - naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Beratung geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderats, eines Ausschusses, der Gemeindeverwaltung oder des Bürgermeisters.

Die Stellungnahmen des Beirats werden den Mitgliedern des Gemeinderats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben. In die Bauleitplanung wird der Umweltbeirat analog zu Trägern öffentlicher Belange eingebunden.

- (3) Der Beirat kann, falls dies die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, auch aus eigener Initiative Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag hin im Gemeinderat bzw. den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.

Dieses Antragsrecht gilt nicht, falls der Beirat zuvor in derselben Sache auf Initiative von Gemeindeverwaltung oder Gemeinderat eine Stellungnahme abgegeben hat, diese bereits

im Gemeinderat bzw. in den zuständigen Ausschüssen abschließend behandelt wurde und sich seitdem keine Änderung der Sachlage ergeben hat.

- (4) Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie werden den Mitgliedern des Gemeinderats rechtzeitig zur Kenntnis gegeben und sollen innerhalb von vier Monaten vom Gemeinderat und den Ausschüssen behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden. Das Ergebnis ist dem Umweltbeirat mitzuteilen.
- (5) Der Vorsitzende des Umweltbeirats oder sein Vertreter hat in Sitzungen der Ausschüsse die Möglichkeit, Sachinformationen zu Angelegenheiten der Fachbereiche des Umweltbeirats vorzutragen.
- (6) Der Beirat soll ferner durch geeignete Maßnahmen, z.B. Umweltbildung, das allgemeine Verständnis für den Natur-, Klima- und Umweltschutz fördern. Hierzu werden ggf. durch den Gemeinderat Themen und Veranstaltungen vorgegeben.
- (7) Der Umweltbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche sein.

§ 2

Zusammensetzung, Berufungsvorschläge, Berufung, Abberufung, Amtszeit

- (1) Der Umweltbeirat besteht aus max. 7 bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindebürger nach Art. 15 Abs. 2 GO sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Gemeinderat erfüllen. Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden. Es werden Ansprechpartner aus dem Gemeinderat benannt. Sie können als Zuhörer in den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit eines Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Umweltbeirat durch den Gemeinderat nach Vorberatung der Bewerbungen und Vorschläge im Ausschuss für Bau- und Umwelt. Die Amtszeit endet durch:
 - a) Ablauf der institutionellen Amtszeit (*Abs. 4*)
 - b) Abberufung nach Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung (*von GR abberufen z.B. bei grober Pflichtverletzung, unwürdiges Verhalten*)
 - c) Niederlegung des Ehrenamtes nach Art. 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
 - d) TodBei vorzeitigem Ausscheiden eines Umweltbeiratsmitgliedes beruft der Gemeinderat aus den verbliebenen Berufungsvorschlägen ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Amtszeit des Umweltbeirats (institutionelle Amtszeit) beträgt 3 Jahre. Der Beginn der ersten Amtszeit wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Sollte bis zum Ablauf der institutionellen Amtszeit kein neuer Umweltbeirat vom Gemeinderat berufen werden können, verlängert sich die Amtszeit des amtierenden Beirats bis zur Berufung eines neuen Umweltbeirats, aber längstens um drei Monate. Sie endet grundsätzlich mit der Amtszeit des Gemeinderats. Weitere Amtszeiten sind möglich.
- (5) Folgende Personen werden in den Umweltbeirat berufen:
 - ...
 - ...
 - ...
 - ...
 - ...

- ...
- Vertreter aus dem landwirtschaftlichen Bereich

§3 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Umweltbeirat ist ehrenamtlich. Es wird eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gewährt.

§4 Geschäftsgang

- (1) Der Umweltbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Er hat zudem die Geschäftsführung inne. Der Vorsitzende beruft den Umweltbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von drei seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen in Abstimmung mit dem Bürgermeister ein. Die erste Sitzung eines neu gewählten Umweltbeirats wird durch den Bürgermeister einberufen. Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Den Mitgliedern des Gemeinderates wird die Einladung durch den Vorsitzenden des Umweltbeirats zeitgleich zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Umweltbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und der Gemeinde Uffing a. Staffelsee zuzuleiten.
- (6) Der Umweltbeirat kann zur Berichterstattung an die Bürger die gemeindliche Homepage und Bürgerinfo nutzen. Für den Themenaustausch zwischen den Gremien steht dem Beirat das Ratsinformationssystem zur Verfügung. Im Gemeinderat erfolgt ein halbjährlicher Bericht über die Tätigkeiten im Beirat.
- (7) Die Gemeinde Uffing stellt dem Beirat Sitzungsräume zur Verfügung.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am.....in Kraft.

GEMEINDE UFFING A: STAFFELSEE
Uffing a. Staffelsee,.....

Andreas Weiß
Bürgermeister